

Hauptausschuß

Protokoll

77. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Januar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitzende: Abgeordneter Grätz (SPD),
Abgeordneter Hegemann (CDU) (Stellvertreter)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Landtag auf 201 Mandate beschränken - Wahlkreise gerechter einteilen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5924

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/5949
Vorlagen 11/2451, 11/2470

Und:

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7739
Vorlage 11/3315

Der Ausschuß lehnt den Antrag Drucksache 11/5924 und den Gesetzentwurf Drucksache 11/5949 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN ab.

Ebenfalls abgelehnt - mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von F.D.P. und GRÜNEN - wird der im Rahmen des zweiten Beratungsdurchgangs des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 11/7739 von der CDU-Fraktion gestellte Änderungsantrag, in der Region Bonn/Rhein-Sieg und im Münsterland je einen zusätzlichen Wahlkreis einzurichten (siehe Anlage 1).

Über den Gesetzentwurf der Landesregierung, zu dem SPD und CDU Änderungsanträge ankündigen (siehe Anlagen 2 und 3), stimmt der Ausschuß in seiner nächsten Sitzung ab.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Jahreskonferenz der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 9. und 10. November 1994 am Nürburgring

Der Ausschuß vertagt diesen Punkt auf die nächste Sitzung.

(Kein Diskussionsprotokoll)

3 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/8065
Zuschrift 11/3577

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, zu dem Gesetzentwurf am 9. März eine Anhörung durchzuführen, und verständigt sich auf eine Liste von Anzuhörenden.

(Kein Diskussionsprotokoll)

4 Indizierte Filme gehören nicht ins Fernsehen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7910

Der Ausschuß berät den Antrag und stellt die Abstimmung darüber zurück, bis eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie des Landtags und des Ausschusses für Jugendschutz der Landesanstalt für Rundfunk stattgefunden hat, in der unter anderem das mit dem Antrag aufgegriffene Thema behandelt wird.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

5 Für Meinungsvielfalt und Wettbewerbsgleichheit - Die moderne Fernsehgesellschaft verlangt neue Konzentrationsregeln

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/8062 (Neudruck)

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

(Diskussionsprotokoll Seite 17)

6 Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen - Erweiterung der Zuständigkeit

Der Ausschuß beauftragt den Justitiar des Landtags mit der rechtlichen Prüfung der Frage der Popularklage beim Verfassungsgericht des Landes.

(Diskussionsprotokoll Seite 23)

* * *

Aus der Diskussion**1 Landtag auf 201 Mandate beschränken - Wahlkreise gerechter einteilen**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5924

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/5949
Vorlagen 11/2451, 11/2470

Und:

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7739
Vorlage 11/3315

Der **Ausschuß** kommt überein, zunächst über den Antrag der CDU und den Gesetzentwurf der F.D.P. zu beraten und abzustimmen und sich dann dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzuwenden, über den in der nächsten Sitzung befunden werden soll.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) erklärt, viele Probleme, die derzeit im Hinblick auf die Wahlkreise und die Mitgliederzahl des Landtags bestünden, könnten gelöst werden, wenn man, wie im Antrag ihrer Fraktion vorgeschlagen werde, das Verhältnis von Wahlkreisabgeordneten zu über Liste entsandten Abgeordneten von derzeit 3 : 1 in 1 : 1 änderte.

Die SPD habe in der letzten Sitzung argumentiert, die Größe der Wahlkreise habe nichts mit der Anzahl der Ausgleichs- und Überhangmandate zu tun. Dies treffe keinesfalls zu, und das wolle sie anhand von Beispielen beweisen.

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

- Drucksache 11/7739 -

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt
geändert:

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz):

§ 1 Abs. 1

1. Wahlkreis Nr. 30 Rhein-Sieg-Kreis II - Bonn I
Wahlkreis Nr. 33 Bonn II
Wahlkreis Nr. 34 Bonn III

Das Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
erhalten einen zusätzlichen Wahlkreis.

2. Wahlkreis Nr. 93 Coesfeld - Borken III
Wahlkreis Nr. 94 Coesfeld II
Wahlkreis Nr. 95 Steinfurt I
Wahlkreis Nr. 96 Steinfurt II

Neben drei eigenständigen Wahlkreisen im Kreis
Steinfurt und einem Wahlkreis im Kreis Coesfeld wird
ein weiterer Wahlkreis im Gebiet der Kreise Coesfeld
und Steinfurt gebildet. Dieser Wahlkreis soll aus
folgenden Gemeinden bestehen:

Kreis Coesfeld:

Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Nottuln und Rosendahl

Kreis Steinfurt:

Altenberge und Greven.

Begründung:

zu 1.: Die Region Bonn / Rhein-Sieg hat derzeit 827.896 Einwohner. Im Durchschnitt entfallen auf jeden der 151 Landtagswahlkreise 117.611 Einwohner. Danach sind der Region Bonn / Rhein-Sieg sieben Wahlkreise zuzuordnen.

Die Wahlkreise 29, 30 und 31 bleiben mit über 19 % nur geringfügig unter der vom Innenminister angesetzten Obergrenze von 20%. Die Wahlkreise der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises könnten daher spürbar entlastet werden, wenn die Region einen zusätzlichen Wahlkreis erhält.

zu 2.: Die Landesregierung läßt in ihrem Gesetzentwurf unberücksichtigt, daß die Kreise Coesfeld und Steinfurt zu den Kreisen im Land Nordrhein-Westfalen gehören, die einen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen haben.

Diese Entwicklung rechtfertigt die Forderung nach der Bildung eines weiteren Wahlkreises im Raum Coesfeld/Steinfurt, zumal die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerung in dem neuen Wahlkreis (123 030 Einwohner) mit plus rd. 4,6% deutlich geringer ausfällt als die von der Landesregierung genannten Höchstgrenzen.

Diese Abweichungen von der Durchschnittsgröße führen zu einer gravierenden, im Interesse der Chancengleichheit und Wahlgerechtigkeit nicht hinnehmbaren Benachteiligung der Wähler und Mandatsträger, die vermeidbar ist.

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>17 Köln III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 3 Lindenthal</p>	<p>17 Köln III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 3 Lindenthal sowie vom Stadtbezirk 4 Ehrenfeld der Stadtteil Vogelsang</p>
<p>18 Köln IV</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 4 Ehrenfeld sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile Nippes und Bilderstöckchen</p>	<p>18 Köln IV</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 4 Ehrenfeld mit Ausnahme des Stadtteils Vogelsang sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile Nippes und Bilderstöckchen</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>23 Leverkusen I - Rheinisch-Bergischer Kreis I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen die Stadtbezirke I und III sowie vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Odenthal</p>	<p>Leverkusen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen die Stadtbezirke I und III</p>
<p>24 Leverkusen II - Rheinisch-Bergischer Kreis II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen der Stadtbezirk II sowie vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen (Rhld.)</p>	<p>24 Leverkusen II - Rheinisch-Bergischer Kreis I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen der Stadtbezirk II sowie vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen (Rhld.)</p>
<p>25 Rheinisch-bergischer Kreis III - Oberbergischer Kreis I</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Kürten, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie vom Oberbergischen Kreis die Gemeinde Lindlar</p>	<p>25 Rheinisch-Bergischer Kreis II</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath und Wermelskirchen</p>
<p>26 Rheinisch-Bergischer Kreis IV</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Bergisch Gladbach</p>	<p>26 Rheinisch-Bergischer Kreis III</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Bergisch Gladbach</p>
<p>27 Oberbergischer Kreis II</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth</p>	<p>27 Oberbergischer Kreis I</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth sowie von der Gemeinde Lindlar die Wahlbezirke 10, 70 und 100 -150</p>
<p>28 Oberbergischer Kreis III</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl</p>	<p>28 Oberbergischer Kreis II</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl sowie von der Gemeinde Lindlar die Wahlbezirke 20 - 60, 80, 90 und 160 - 180</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>38 Wuppertal IV - Solingen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk Vohwinkel und aus dem Stadtbezirk Elberfeld-West die Wahlbezirke 12 Nützenberg-Zoo und 13 Sonnborn-Varresberg sowie von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Gräfrath und Mitte</p>	<p>38 Solingen I - Wuppertal IV</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Wald, der Stadtbezirk Gräfrath mit Ausnahme der Stimmbezirke 511-514 und der Stadtteil Ohligs aus dem Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe sowie von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk Vohwinkel und aus dem Stadtbezirk Elberfeld-West die Wahlbezirke 12 Nützenberg-Zoo und 13 Sonnborn-Varresberg.</p>
<p>39 Solingen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Burg, Höhscheid, Merscheid, Ohligs/ Aufderhöhe und Wald</p>	<p>39 Solingen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Burg, Höhscheid, Merscheid, Mitte und aus dem Stadtbezirk Gräfrath die Stimmbezirke 511-514 sowie aus dem Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe der Stadtteil Aufderhöhe.</p>
<p>41 Mettmann I</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein</p>	<p>41 Mettmann I</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie die Gemeinde Hilden mit Ausnahme der Wahlbezirke 3100, 3190 - 3210 und 3230 - 3260</p>
<p>42 Mettmann II</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan und Hilden</p>	<p>42 Mettmann II</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan und Mettmann sowie von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3100, 3190 - 3210 und 3230 - 3260</p>
<p>43 Mettmann III</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus und Velbert</p>	<p>43 Mettmann III</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus und Ratingen</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>44 Mettmann IV</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Mettmann und Wülfrath sowie von der Gemeinde Ratingen die Stadtbezirke Homberg/Schwarzbach, Mitte und West</p>	<p>44 Mettmann IV</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Velbert und Wülfrath</p>
<p>45 Mülheim an der Ruhr I - Mettmann V</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 3 Linksruhr, vom Stadtbezirk 1 Rechtsruhr-Süd der Kommunalwahlbezirk 11 sowie vom Kreis Mettmann von der Gemeinde Ratingen die Stadtbezirke Hösel/Eggerscheidt, Lintorf/Breitscheid und Tiefenbroich</p>	<p>45 Mülheim an der Ruhr I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 3 Linksruhr sowie der Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord mit Ausnahme der Kommunalwahlbezirke 20 und 21</p>
<p>46 Mülheim an der Ruhr II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 1 Rechtsruhr-Süd mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirks 11 und der Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord</p>	<p>46 Mülheim an der Ruhr II - Essen VII</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 1 Rechtsruhr-Süd und vom Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord die Kommunalwahlbezirke 20 und 21 sowie von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtteile 28 Haarzopf und 16 Schönebeck</p>
<p>56 Mönchengladbach I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 04 Volksgarten, 06 Rheydt-West, 07 Rheydt-Mitte, 08 Odenkirchen, 09 Giesenkirchen sowie vom Stadtbezirk 10 Wickrath die Stadtteile Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo</p>	<p>56 Mönchengladbach I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 06 Rheydt-West, 07 RheydtMitte, 08 Odenkirchen, 09 Giesenkirchen, 10 Wickrath sowie der Stadtbezirk 04 Volksgarten mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirks 16</p>
<p>57 Mönchengladbach II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 01 Rheindahlen, 02 Hardt, 03 Stadtmitte, 05 Neuwerk sowie vom Stadtbezirk Wickrath der Stadtteil Wickrath-Mitte</p>	<p>57 Mönchengladbach II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 01 Rheindahlen, 02 Hardt, 03 Stadtmitte, 05 Neuwerk sowie vom Stadtbezirk 04 Volksgarten der Kommunalwahlbezirk 16</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>75 Essen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West</p>	<p>75 Essen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West mit Ausnahme des Stadtteils 28 Haarzopf</p>
<p>76 Essen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV Borbeck und vom Stadtbezirk V Altenessen/Karnap/Vogelheim der Stadtteil 50 Vogelheim</p>	<p>76 Essen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV Borbeck mit Ausnahme des Stadtteils 16 Schönebeck und vom Stadtbezirk V Altenessen/Karnap/Vogelheim die Stadtteile 40 Karnap und 50 Vogelheim</p>
<p>77 Essen III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg und vom Stadtbezirk V Altenessen / Karnap / Vogelheim die Stadtteile 40 Karnap, 24 Altenessen-Nord und 25 Altenessen-Süd</p>	<p>77 Essen III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk VI Katernberg / Schonnebeck / Stoppenberg und vom Stadtbezirk V Altenessen / Karnap / Vogelheim die Stadtteile 24 Altenessen-Nord und 25 Altenessen-Süd</p>

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

- Drucksache 11/7739 -

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt
geändert:

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz):

§ 1 Abs. 1

1. Wahlkreis Nr. 5 Kreis Aachen III - Euskirchen I
Wahlkreis Nr. 6 Euskirchen II

Die Gemeinden Kall (Wahlkreis 6) und Bad Münstereifel
(Wahlkreis 5) werden gegenseitig ausgetauscht.

Begründung:

Die Gemeinde Kall ist eher dem südlichen Teil des
Kreises Euskirchen zuzurechnen. Dagegen zählt Bad
Münstereifel eher zum nördlichen Teil des Kreises
Euskirchen. Durch den Tausch wird auch die Homogenität
der Wahlkreise gestärkt.

2. Wahlkreis Nr. 25 Rheinisch-Bergischer Kreis III -
Oberbergischer Kreis I

Wahlkreis Nr. 28 Oberbergischer Kreis III
Wahlkreis Nr. 27 Oberbergischer Kreis II

Die Gemeinde Lindlar soll im Oberbergischen Kreis
verbleiben und nicht einem Wahlkreis des
Rheinisch-Bergischen Kreises zugeordnet werden.

Begründung:

Die Zugehörigkeit des Gemeinde Lindlar zum Oberbergischen Kreis wird erheblich in Frage gestellt, wenn Lindlar von den übrigen oberbergischen Gemeinden getrennt und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zugeordnet wird. Mit ca. 275.000 Einwohnern läßt sich der Oberbergische Kreis im übrigen ohne weiteres in zwei Wahlkreise einteilen, die innerhalb der vom Innenminister festgelegten Höchstgrenzen bleiben. Das gleiche gilt für den Rheinisch-Bergischen Kreis mit ca. 266.000 Einwohnern.

3. Wahlkreis 30 Rhein-Sieg-Kreis II - Bonn I
Wahlkreis 33 Bonn II
Wahlkreis 34 Bonn III

Diese Wahlkreise erhalten einen neuen Zuschnitt:

Wahlkreis 30: Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin, Stadtbezirk Beuel - Bezirke 33 und 35,

Wahlkreis 33: Stadtbezirk Bonn

Wahlbezirk 34: Stadtbezirk Beuel - Bezirke 31, 32, 34, 36, Bad Godesberg, Hardtberg.

Begründung:

Der Vorschlag der Landesregierung überschreitet nicht nur die Kreisgrenze, sondern zerschneidet darüber hinaus die beiden Stadtbezirke Bonn und Beuel. Problematisch ist besonders die Abgrenzung im Stadtbezirk Beuel: Hier wird der Kommunalwahlbezirk 33 geteilt. Die oben aufgezeigte Alternative schont die kommunalen Grenzen stärker und entspricht weitgehend den in § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz aufgeführten Grundsätzen..

4. Wahlkreis Nr. 56 Mönchengladbach I
Wahlkreis Nr. 57 Mönchengladbach II

Die funktionelle Einheit des Stadtbezirks Wickrath wird gewahrt und nicht auf die Wahlkreise 56 und 57 verteilt. Stattdessen kann der Stadtteil Lürrip in die Neuabgrenzung des Wahlkreises 57 einbezogen werden.

Begründung:

Die geltende Wahlkreiseinteilung folgt in weiten Teilen den historischen Stadt- und Gemeindegrenzen der ehemaligen Städte Mönchengladbach, Rheydt und der Gemeinde Wickrath. Eine wahlkreisbipolare Zuordnung des Stadtbezirks Wickrath ist daher abzulehnen.

5. Wahlkreis Nr. 95 Steinfurt I
Wahlkreis Nr. 96 Steinfurt II
Wahlkreis Nr. 97 Steinfurt III

Diese Wahlkreise erhalten einen neuen Zuschnitt:

Wahlkreis 95: Altenberge, Greven, Horstmar Stadt, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup Stadt, Steinfurt Stadt, Wettringen

Wahlkreis 96: Emsdetten Stadt, Hörstel Stadt, Hopsten, Rheine, Saerbeck

Wahlkreis 97: Ibbenbüren Stadt, Ladbergen, Lengerich Stadt, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg Stadt, Westerkappeln.

Begründung:

Die funktionelle Einheit der Städte Rheine und Emsdetten soll erhalten bleiben. Rheine und Hopsten sind als Garnisonsstädte eng miteinander verbunden. Zwischen Ladbergen und Lengerich bestehen enge Verflechtungen, v.a. im Bereich der schulischen Versorgung. Zudem werden durch diesen Vorschlag die Abweichungen innerhalb der Wahlkreis einander angeglichen.

6. Wahlkreis Nr. 141 Soest II
Wahlkreis Nr. 142 Hochsauerlandkreis I - Soest III

Anstelle der Stadt Rüthen soll die Stadt Warstein aus dem Wahlkreis 141 in den Wahlkreis 142 eingegliedert werden.

Begründung:

Mit der Stadt Rüthen würde ein Teil des Kreises Soest aus dem eigentlichen Kreisgebiet ausgegrenzt. Die Stadt Rüthen verbindet im übrigen eine fast 200jährige Geschichte mit den Städten und Gemeinden im Altkreis Lippstadt, während Warstein dem Altkreis Arnsberg angehörte.